


Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Kundenmanagement	ARYZTA Group Germany		

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der deutschen Gesellschaften der ARYZTA Group Germany (im Folgenden ARYZTA) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB), sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese AVB sind bestimmt zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

1.2. Zur ARYZTA Group Germany gehören folgende Unternehmen: Aryzta Bakeries Deutschland GmbH, ARYZTA Food Solutions GmbH, Hiestand Deutschland GmbH.

1.3. Diese AVB gelten ausschließlich. Die Geltung etwaiger vom Käufer verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn ARYZTA in Kenntnis dieser Bedingungen diesen nicht ausdrücklich widerspricht und die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote von ARYZTA an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Der Käufer erkennt diese AVB ausdrücklich an. Durch Annahme einer Lieferung oder eines Angebotes werden sie unabhängig von ihrer ausdrücklichen Stellung auch für weitere Lieferbeziehungen mit ARYZTA anerkannt.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Vertragsangebote von ARYZTA sind unverbindlich.

2.2. Bestellungen des Käufers können, soweit von ARYZTA angeboten, schriftlich (auch per Fax oder E-Mail), elektronisch (EDI), telefonisch sowie per Webshop erfolgen und sind verbindlich. ARYZTA kann Bestellungen durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der bestellungsgemäßen Ware annehmen.

2.2. Maßgeblich für den Umfang und die Verpflichtung zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen ist die schriftlich erteilte Auftragsbestätigung oder bei sofortiger Lieferung an den Käufer der Inhalt des Lieferscheins.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bestimmt sich die Beschaffenheit der Produkte ausschließlich nach den Produktspezifikationen von ARYZTA. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als Beschaffenheit der Produkte vereinbart worden sind.

3.2. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche schriftlich vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

4. Herstellung von Produkten nach Vorgaben des Käufers und Rechte Dritter

4.1. Soweit ARYZTA Produkte nach Angaben des Käufers, z.B. nach dessen Rezeptur, herstellt und liefert, garantiert der Käufer, dass ARYZTA durch die Herstellung und/oder den Vertrieb keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Patent-, Muster- oder Markenrechte) verletzt. Der Käufer stellt ARYZTA auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen ARYZTA geltend machen, und jeglichen Kosten, die aus der Verteidigung gegen von Dritten geltend gemachten Rechten resultieren, frei. Weiterhin haftet der Käufer gegenüber der ARYZTA für den ihr hieraus erwachsenen Schaden und für eventuell entgangenen Gewinn.

4.2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist ARYZTA berechtigt, nach Käufervorgabe hergestellte Produkte auch für Dritte herzustellen und an diese zu liefern.

4.3. ARYZTA ist berechtigt, die Produktion beauftragter Ware bis zum Zugang einer schriftlichen Freigabebestätigung, mit welcher der Käufers die Konformität mit seinen Vorgaben und die Tauglichkeit für den beabsichtigten Verwendungszweck bestätigt, auszusetzen.

5. Versand, Liefertermine, Lieferumfang

5.1. Verladung und Versand erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, unversichert auf Gefahr des Empfängers ab Werk. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die gekauften Waren an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind. Bei vereinbarten Frei-Haus-Lieferungen geht die Gefahr bei Übergabe / Bereitstellung der Ware an den Käufer auf diesen über.

5.2. ARYZTA ist berechtigt, bestellte Mengen oder Chargen bei produktions- oder verpackungstechnischer Notwendigkeit zu ändern, muss den Käufer aber hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen.

5.3. Von ARYZTA in Aussicht gestellte Lieferterminangaben sind unverbindlich. Die Vereinbarung fixer Liefertermine und Fristen bedarf jeweils der Schriftform.

5.4. ARYZTA ist zu Teilleistungen und -lieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.

5.5. ARYZTA haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung oder Leistung, die von ARYZTA nicht zu vertreten sind oder soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks / Arbeitskämpfen, Aufruhr, rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder ausbleibende, unrichtige, unvollständige oder verspätete Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind. ARYZTA wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. etwaige Lieferverzögerungen informieren und soweit möglich einen neuen voraussichtlichen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung oder Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, ist ARYZTA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies Ansprüche des Käufers auslöst. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber ARYZTA vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts wird eine gegebenenfalls bereits gezahlte Vorleistung dem Käufer unverzüglich erstattet.

5.6. Der Eintritt eines Leistungs- oder Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. In jedem Fall ist eine Mahnung des Käufers erforderlich.

6. Annahmeverzug, Schadensersatz

6.1. Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, kann ARYZTA eine Nachfrist von höchstens 3 Tagen setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

6.2. ARYZTA ist berechtigt, 5% des entgangenen Nettoumsatzes als pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag auf einen Schadensersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.

7. Preise

7.1. Preise ergeben sich aus den individuellen Preisvereinbarungen oder, sofern eine solche nicht besteht, aus der am Tag der Lieferung

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Kundenmanagement	ARYZTA Group Germany		

gültigen Preisliste. Änderungen bleiben vorbehalten. Sofern nicht anders vereinbart (z.B. Lieferung frei Haus) verstehen sich die Preise netto ohne Umsatzsteuer ab Werk und enthalten nicht die Kosten für Lieferung, Frachtverpackung, Rückführung und Entsorgung von Produktions- und Transportverpackung sowie des "Grünen Punktes".

7.2. Der Käufer/Warenempfänger ist verpflichtet, bei Abholung palettierter Ware tauschfähige Ladehilfsmittel in gleicher Menge, Art und Güte an das von ARYZTA eingesetzte Verkehrsunternehmen bzw. an ARYZTA Zug um Zug zurückzugeben. Für Euro-Pool-Paletten gilt Güte gemäß Gütegemeinschaft Paletten e.V. Klassifizierung mindestens Klasse B = UIC-Gütenorm 435-2, die eine Maschinen- Fördertechnik- und Hochregaltauglichkeit aufweisen. Beschädigte Ladehilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Der Nachweis, dass im Einzelfall Ladehilfsmittel bereits beschädigt übernommen worden sind, obliegt dem Käufer/Warenempfänger. Sollte trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung seitens ARYZTA keine Rückgabe an ARYZTA an eine der ARYZTA Beladestellen erfolgen, so ist ARYZTA berechtigt, als Ersatz den tatsächlichen Wert nicht zurückgegebener Paletten zuzüglich eventueller Wiederbeschaffungskosten der entsprechenden Anzahl Paletten zu fordern. ARYZTA ist berechtigt den Anspruch an das Verkehrsunternehmen abzutreten. Der Einsatz von Palettendienstleistungsunternehmen (z.B. DPL) ist ausgeschlossen.

8. Zahlung, Zahlungsverzug, Erfüllung

8.1. Soweit nichts Abweichendes vorab schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne jeglichen Abzug sofort zur Zahlung fällig. Skonto-Abzüge sind nur dann zulässig, wenn diese zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei ARYZTA.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs ist ARYZTA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

8.2. Bei Zahlungsverzug ist ARYZTA unbeschadet weitergehender Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche sofort fällig zu stellen. Bei Rückstand des Käufers ist ARYZTA zur Lieferung bestellter Waren nicht verpflichtet.

8.3. Der Käufer ist zu Rechnungskürzungen, zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.4. ARYZTA ist bei mehreren offenstehenden Forderungen des Käufers berechtigt, Zahlungen auf die älteste offene Forderung zu verrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

9.1. ARYZTA behält sich das Eigentum an gelieferten Waren oder Gegenständen bis zur Begleichung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Eigentumsvorbehalt ist insoweit auflösend bedingt, als mit vollständiger Erfüllung der jeweils offenen Gesamtforderung von ARYZTA gegen den Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware durch ARYZTA aufgegeben wird.

9.2. Greifen Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt von ARYZTA stehende Ware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer diese unverzüglich auf das Eigentum von ARYZTA hinweisen und ARYZTA hierüber unverzüglich schriftlich informieren, um ARYZTA die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

9.3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu bewahren, pfleglich zu behandeln und ausreichend auf seine Kosten gegen Untergang und Verschlechterung zu versichern. Die im Schadensfall entstehenden Ansprüche des Käufers gegenüber seiner Versicherung oder Dritten tritt dieser bereits heute an ARYZTA ab. ARYZTA nimmt diese Abtretung an.

9.4. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im üblichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum gegenüber seinen Abnehmern solange vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen sind mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils weiterveräußerten Vorbehaltsware zur Sicherung an ARYZTA abgetreten. ARYZTA nimmt diese Abtretung an.

9.5. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben ARYZTA ermächtigt. ARYZTA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ARYZTA gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit besteht. Bei Zahlungsverzug ist ARYZTA berechtigt, die Abtretung aufzudecken und die Forderung selber einzuziehen. Der Käufer ist in diesem Fall auf Verlangen von ARYZTA dazu verpflichtet, über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner Auskunft zu erteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen, erforderliche Unterlagen kostenfrei auszuhandigen.

9.6. Übersteigt der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte die gesicherten Ansprüche von ARYZTA um mehr als 10%, wird ARYZTA auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in entsprechender Höhe und nach ihrer Wahl freigeben.


9.7. ARYZTA ist berechtigt, das Warenlager des Käufers selbst oder durch Bevollmächtigte zur Feststellung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu betreten.

9.8. ARYZTA ist berechtigt, Vorbehaltsware auch ohne Nachfristsetzung bei Verzug des Käufers zurückzuverlangen, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wurde. Der Käufer hat im Fall der Zahlungseinstellung oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Vorbehaltsware unverzüglich zu kennzeichnen bzw. gesondert zu lagern. Zur Veräußerung ist er dann nicht mehr berechtigt.

10. Kontrollpflicht, Rügen

10.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Übergabe sorgfältig auf Mängel und Fehlmengen zu untersuchen und gegebenenfalls vorhandene Mängel binnen 3 Arbeitstagen schriftlich zu rügen, andernfalls gelten Lieferungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, Fehlmengen und anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Produkte als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge ARYZTA nicht binnen 3 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte.

10.2. Der Käufer hat für den Fall, dass er Mängel behauptet und diese ARYZTA anzeigt, nachzuweisen, dass er die Kühlkette lückenlos und ordnungsgemäß eingehalten hat. Ferner hat er die Ware zur Prüfung durch ARYZTA oder von ARYZTA Beauftragten zur Verfügung zu halten. Er ist verpflichtet, die Ware sachgerecht zu lagern und zu behandeln.

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Kundenmanagement	ARYZTA Group Germany		

11. Mängelhaftung

11.1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB und nach Punkt 10. dieser AVB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sie bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf naturbedingte Veränderungen der Produkte. Ferner haftet ARYZTA nicht für Mängel, Beanstandungen oder Schäden, die dem Käufer durch Selbstkennzeichnung oder durch Veränderungen oder Verarbeitung der Produkte entstehen, soweit ARYZTA diesen Maßnahmen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Mängel, Beanstandungen oder Schäden von ARYZTA zu vertreten sind.

11.2. Bei Mängeln der von ARYZTA bezogenen Produkte oder Leistungen ist ARYZTA nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden von ARYZTA, bestehen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe der Punkte 13, 14 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11.3. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Käufers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen ARYZTA gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11.4. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

11.5. Soweit ARYZTA lediglich als Zwischenhändler agiert, prüft ARYZTA bei Anlieferung lediglich in handelsüblicher Weise durch Stichproben hinsichtlich Unversehrtheit der Verpackung, Menge, Artikel sowie Temperatur. Hinsichtlich sämtlicher weiterer Parameter (insbesondere Qualität, Hygiene, Frischezustand, MHD, Kennzeichnung) erfolgt die Untersuchung erst durch den Käufer. Etwaige Mängel sind binnen 3 Arbeitstagen ARYZTA anzuzeigen, damit ARYZTA Mängelrügen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten der Ware fristgemäß melden kann.

ARYZTA ist berechtigt, dem Käufer ihre Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten formgerecht abzutreten. In diesem Fall kann der Käufer Ansprüche gegen ARYZTA erst geltend machen, wenn er mit der außergerichtlichen Geltendmachung dieser Ansprüche gegen den Lieferanten oder Hersteller gescheitert ist.

11.6. Gewährleistungsansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum der gelieferten Ware noch nicht abgelaufen ist und eine produktspezifische, ordnungsgemäße Lagerung (insbesondere Einhaltung der Kühlkette) durch den Käufer nachgewiesen wird.

11.7. Erhält der Käufer Kenntnis von einem Vorkommnis, einer Verbraucherbeschwerde oder Beanstandung durch die Aufsichtsbehörden, die den begründeten Verdacht auslösen, die von ARYZTA gelieferten Produkte seien unsicher (Art. 14 VO 178/2002/EG), wird der Käufer ARYZTA unverzüglich unterrichten. Der Käufer wird keinerlei

Maßnahmen gegenüber Verbrauchern oder der Allgemeinheit ergreifen oder gegenüber den Aufsichtsbehörden Zusagen oder Erklärungen abgeben (z.B. Produktwarnungen oder Rückrufe), ohne vorherige Zustimmung von ARYZTA, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

12. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn ARYZTA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. In einem solchen Fall hat sich der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von ARYZTA zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schadensersatz

13.1. Sonstige Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadensersatz bestehen lediglich in folgendem Umfang:

- a) ARYZTA haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Für einfache Fahrlässigkeit haftet ARYZTA – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- c) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- d) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- e) Soweit die Haftung nach ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von ARYZTA.

13.2. Eine Haftung für Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Schäden beruhen auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

14. Verjährung

14.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.


14.2. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie sämtliche Ansprüche des Käufers gem. Punkt 13.2. dieser AVB, verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Leihweise überlassene Gegenstände

Gegenstände, welche ARYZTA im Rahmen der Geschäftsbeziehung leihweise dem Käufer überlässt, sind nach Ende der Geschäftsbeziehung oder nach Aufforderung durch ARYZTA, welche nicht willkürlich sein darf, in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

16.1. Der Käufer wird alle zu seiner Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge der ARYZTA und die in diesem Zusammenhang offengelegten, empfangenen oder überlassenen geheimen oder vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln. Unter dem Begriff „vertraulich“

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Kundenmanagement	ARYZTA Group Germany		

sind alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sowie alle Informationen, die sich in direkter oder indirekter Weise auf die Lieferung beziehen, zu verstehen. Diese Verpflichtung gilt nicht hinsichtlich solcher Informationen, die (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits dem Käufer oder allgemein bekannt waren oder, ohne dass der Käufer dafür verantwortlich wäre, zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden; oder (ii) der Käufer von einer dritten, zur Offenlegung befugten Partei empfangen hat; oder (iii) nachweislich ohne Benutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

16.2. Der Käufer darf vertrauliche Informationen offenlegen, soweit er (i) durch schriftliche Zustimmung der ARYZTA zur Offenlegung berechtigt ist oder (ii) durch zwingendes Recht oder eine gerichtliche Anordnung dazu verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Käufer ARYZTA schriftlich über die erforderliche Offenlegung zu informieren; und die Offenlegung auf das erforderliche Minimum zu beschränken

16.3. Der Käufer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass ARYZTA gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Daten des Käufers aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen und löschen darf. Die Daten betreffen z.B. Ansprechpartner, Adresse, weitere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Liefergegenstand und Rechnungsdaten. ARYZTA stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden.

16.4. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den auf der ARYZTA Homepage <https://aryzta.de/datenschutz/> veröffentlichten Datenschutzhinweisen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

16.5. Der Käufer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und umzusetzen. Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Käufers hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ARYZTA. Der Käufer stellt sicher, dass schutzwürdige Belange von ARYZTA nicht beeinträchtigt werden.

17. EDI Verfahren

Soweit ein elektronischer Datenaustausch (Einführung, Durchführung, Abwicklung von EDI) erfolgt, ist vom Käufer eine separate EDI-Vereinbarung zu unterzeichnen, aus der sich die weiteren Einzelheiten zum EDI Verfahren ergeben.

18. Compliance, Antikorruptionsklausel

18.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften in Bezug auf Anti-Korruption, Anti-Korruption, Anti-Geldwäsche, Sklaverei und Menschenhandel ("Compliance-Anforderungen") einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, die dazu führen, dass er gegen eine der Compliance-Anforderungen verstößt. Insbesondere wird der Käufer die geltenden arbeits- und umweltrechtlichen Vorschriften beachten und keinen Gebrauch von Kinderarbeit und Zwangsarbeit machen.

18.2 Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile

an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

18.3 Der Käufer ist verpflichtet, ARYZTA unverzüglich zu informieren, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit dem bestehenden Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

19. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen ARYZTA und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts, soweit nicht zwingend anderes Recht Anwendung findet. Soweit in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19.2. Erfüllungsort ist für alle Rechtsgeschäfte Sitz des ARYZTA-Unternehmens. Gerichtsstand ist nach Wahl von ARYZTA der Sitz des ARYZTA-Unternehmens, Leipzig oder Frankfurt am Main.

19.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung in diesem Umfang als nicht Bestandteil dieser AVB, aber die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen bleiben unberührt. In einem solchen Fall tritt jede der Parteien in Verhandlungen ein, um diese Bestimmung so zu ändern, dass sie in ihrer geänderten Fassung gültig und rechtlich ist und die ursprüngliche Absicht der Parteien soweit wie möglich ausführt.

Bei einem Widerspruch haben die Sonderbedingungen Vorrang gegenüber den AVB.

Freigegeben am: 11.07.2022